

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2023

Zu TOP **4**

Beschlussvorlage Ausschuss für
Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: **157**

Beschlussvorlage Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr Nr.: **95**

Parkgebühren in der Melsunger Innenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.10.2019 die letzte Gebührenerhöhung zum 01.01.2020 beschlossen. Seitdem muss für einen Parkvorgang auf öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Melsunger Innenstadt 0,50 € pro angefangene 30 Minuten bezahlt werden.

Die Parkgebühr ist fällig montags bis freitags zwischen 10 bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 13 Uhr. An Feiertagen oder an den Samstagen vor den Adventstagen werden keine Gebühren erhoben.

Die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze sind teilweise zeitlich beschränkt. So darf vor dem Dienstleistungszentrum maximal 60 Minuten geparkt werden. Zeitlich auf 2 Stunden sind die Parkplätze Tränkelücke, Sparkassenplatz, Schlosshof, Mühlenstraße, Zur Bleiche, Flämmergasse, Rotenburger Straße, Fritzlarer Straße (Haspel) und Friedhofstraße sowie auf 4 Stunden die Parkplätze Sandparkplatz (2/3) und Stadthalle beschränkt. Ohne zeitliche Beschränkung können die Parkplätze Alter Friedhof, Sandparkplatz (1/3), Sandstraße, Kesselberg und Parkpalette genutzt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in den Jahren 2022 und 2023 vorerst auf eine weitere Parkerhöhung verzichtet. Mit Beschluss vom 13.09.2022 sollte eine Erhöhung im Jahr 2023 geprüft werden. Eine Erhöhung könnte zum 01.02.2024 erfolgen, da aus technischen Gründen eine Umstellung zum 01.01. eines Jahres nicht möglich ist.

Im Jahr 2022 betrugen die Parkgebühreneinnahmen 259.508,54 €. Ca. 27 % (rund 69.000,00 €) wurden durch die beiden Parkscheinautomaten am Parkplatz „Sand“ erwirtschaftet.

Aufgrund der vorgenannten Einnahme und der Taktung 0,50 €/30 Minuten kann man von rund 519.017 Einheiten ausgehen.

Als neue Gebührenstruktur könnten zwei Varianten in Betracht kommen:

	Aktuell	Variante I	Variante II
Taktung	30 Min	30 Min	60 Min
Gebühr	0,50 €	1,00 €	1,50 €
€/Stunde	1,00 €	2,00 €	1,50 €
(geschätzte) Einnahme/Jahr (ohne Parkplatz Sand)		450.000 €	320.262 €

Grundsätzlich ist diese Einnahmeeeinschätzung aber sehr vage.

Darüber hinaus kostet seit dem 01.01.2020 ein Jahresparkschein 240,00 €/Jahr.

Vergleichszahlen zu anderen Städten:

	Kassel	Bad Hersfeld	Homburg		Treysa (Parkhaus)
Taktung	30 Min	30 Min	15 Min	ab 2. Std: 60 Min.	30 Min
Gebühr	1,00 €	0,50 €	0,20 €	1,00 €	0,50 €
€/Stunde	2,00 €	1,00 € ab 3. Std: 2,00 €	0,80 €	1,00 €	1,00 €

Für die Umstellung der Parkscheinautomaten muss man mit ca. 15.000,00 € kalkulieren.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Parkgebühren mit Wirkung zum 01.02.2024 wie folgt anzupassen:

Kurzparkmöglichkeit 30 Min. 0,50 Euro
je angefangene 60 Min. 1,50 Euro
während der Parkgebührenpflicht in der Melsunger Innenstadt.

Festsetzung der Jahresparkscheinegebühren auf 360,00 Euro ab dem 01.02.2024.

Beschlussentwurf:

Der als Anlage beigefügte IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung wird als Satzung beschlossen.

Melsungen, 27.09.2023

Der Magistrat
IV/1 – 02-03-34



Boucsein
Bürgermeister

IV. Nachtrag der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 17.10.2023 folgenden IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Bei § 3 der Parkgebührenordnung werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt

Kurzparkmöglichkeit: 0,50 Euro für 30 Minuten;
1,50 Euro je angefangene 60 Minuten und
12,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 360,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Melsungen, den 17.10.2023
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

